

Grundinformationen zur Bildung einer Verbundkirchengemeinde Göppingen

Die Gesamtkirchengemeinde Göppingen, bestehend aus vier Teilgemeinden, überlegt die Bildung einer **Verbundkirchengemeinde**. Dieses neue Gemeindemodell bietet einige Vorteile:

1. Die bisherigen **Teilgemeinden** werden nicht aufgelöst; sie bleiben bestehen und stehen damit für die Identität der jeweiligen Teilgemeinden.
2. Bei den **Kirchenwahlen** wird in allen Teilgemeinden ein Kirchengemeinderat gewählt – dieser ist aber deutlich kleiner als bisher. Er tagt nur noch etwa einmal im Jahr, um teilgemeindliche Belange zu regeln – beispielsweise ein Jubiläum oder ein Gemeindefest vorzubereiten.
3. Alle wesentlichen Entscheidungen – Finanzen, Anstellungen, Gottesdienstordnung – trifft der **Verbundkirchengemeinderat**. Zu ihm gehören alle Kirchengemeinderäte der Teilgemeinden, alle Pfarrer/innen sowie der Kirchenpfleger. Er tagt etwa monatlich.
4. Die bisherigen **Doppelbefassungen** entfallen: eine Baumaßnahme wurde bisher zuerst im Teilkirchengemeinderat beschlossen, danach wurde im Verkleinerten Gesamtkirchengemeinderat derselbe Beschluss noch einmal gefasst. Künftig trifft solche Entscheidungen allein der Verbundkirchengemeinderat.
5. Die Zahl der **Gremiensitzungen** nimmt deutlich ab. Der Kirchenpfleger nimmt nur an den Sitzungen des Verbundkirchengemeinderats und der beschließenden Ausschüsse teil – nicht an den (seltenen) Sitzungen der Teilkirchengemeinderäte.
6. Der Verbundkirchengemeinderat sollte durch einige **beschließende Ausschüsse** entlastet werden, die im Rahmen ihrer Kompetenzen eigenständig entscheiden: ein Bauausschuss, ein Kindergartenausschuss und der Ferientagheimausschuss.
7. Alle **Pfarrstellen** werden durch den Verbundkirchengemeinderat besetzt – ergänzt durch ein vom Bezirk entsandte Person. Bisher haben alle Teilgemeinden nur ihre „eigenen“ Pfarrer/innen gewählt. Das erhöht die Zusammengehörigkeit der Verbundkirchengemeinde. Die Pfarrer/innen sind nicht mehr Pfarrer/innen einer Teilgemeinde, sondern Pfarrer/innen aller. Dennoch sind alle Pfarrer/innen für einen bestimmten Seelsorgebezirk zuständig.
8. **Pfarramtliche Aufgaben** können gabenorientiert aufgeteilt werden. So können zwei Pfarrer/innen für Konfirmandenunterricht zuständig sein, jemand für Kindergartenarbeit, jemand für Bauangelegenheiten.
9. **Finanziell** verändert sich beim Übergang der Gesamtkirchengemeinde in einer Verbundkirchengemeinde nichts, da die Gesamtkirchengemeinde schon bisher einen gemeinsamen Haushalt hatte. Auch die Rücklagen – beispielsweise für Gebäude – behalten ihre Zweckbestimmung, ebenso Stiftungen.
10. Die **Geschäftsführung** innerhalb der Verbundkirchengemeinde wird nach dem Willen des Oberkirchenrats dem Dekan zugeschrieben. Dieser wird aber einzelne Geschäftsführungsaufgaben an Pfarrer/innen abgeben.
11. Im Gegensatz zu einer fusionierten Gemeinde werden die **Pfarrstellen** besoldungsmäßig nicht aufgrund des formalen Wegfalls der Geschäftsordnung zurückgestuft. Dadurch bleiben die Stellen besetzbar.
12. Der Verbundkirchengemeinderat könnte folgende **Mitgliederzahlen** haben:

Gemeinde	Mitglieder	Pfarrer/innen	Gewählte	Zusammen
Martin-Luther	658	1	2	3
Waldeck	928	1	2	3
Reusch	1.907	1	4	5
Stadtkirche OH	4.035	2	8	10
Dazu: Dekan und Kirchenpfleger		2		23